



Rechtsprechungsübersicht zur Anwendung des Regelbedarfssatzes 2 auf Alleinstehende in Sammelunterkünften

Stand September 2020, kein Anspruch auf Vollständigkeit

Inhaltsverzeichnis

SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER.....	2
SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER.....	2
SG Hannover, Beschluss vom 20.12.2019 – S 53 AY 107/19	4
SG Berlin, Beschluss vom 06.01.2020 - S 88 AY 191/19 ER.....	5
SG Leipzig, Beschluss vom 08.01.2020 – S 10 AY 40/19	6
SG Frankfurt a.M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER.....	7
SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER	8
SG Freiburg, Urteil vom 25.09.2020 - S 7 AY 668/20	9
SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER	10
SG Dresden, Beschluss vom 04.02.2020 – S 20 AY 86/19 ER.....	10
SG München, Beschluss vom 10.02.2020 – S 42 AY 82/19 ER	11
LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.02.2020 - L 7 AY 4273/19 ER-B.....	12
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.03.2020 - L 15 AY 2/20 B ER.....	13
LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER.....	14
SG Berlin, Beschluss vom 19.05.2020 – S 90 AY 57/20 ER	15
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2020 – L 15 AY 14/20 B ER	16
SG Bremen, Beschluss vom 03.07.2020 – S 39 AY 55/20 ER	17
LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER	18
SG Landshut Beschluss vom 28.01.2020 – S 11 AY 3/20 ER	19

SG Landshut, Urteil vom 16.12.2016 – S 11 AY 74/16	20
SG Kassel, Beschluss vom 13.07.2020 – S 12 AY 20/20 ER.....	21
SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 09. Juli 2020 - S 30 AY 12/20 ER.....	22
SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 19. August - S 30 AY 17/20 ER.....	22
SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 17. August 2020 - S 30 AY 13/20 ER	23
SG Freiburg, Urteil vom 11. August 2020 - S 9 AY 1173/20.....	24

SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER

Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. - asyl.net: M27766, <https://www.asyl.net/rsdb/m27766/>

Nachdem die Antragsgegnerin der Antragstellerin zunächst Leistungen nach § 2 AsylbLG für einen Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 nach der Regelbedarfsstufe 1 bewilligt hatte, hob die Antragsgegnerin im folgenden den Bescheid wieder teilweise auf und gewährte der Antragstellerin nur noch Leistungen nach dem AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 2 für den Zeitraum 01.09.2019 bis 31.12.2019. Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin Widerspruch.

Auf entsprechenden Antrag hat das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet. § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG finde grundsätzlich Anwendung. § 15 AsylbLG sei als Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffen worden und betreffe ausschließlich die von der Abänderung der Wartefrist von 15 auf 18 Monate betroffenen Personen. Im Rahmen der Folgenabwägung sei von schweren und unzumutbaren Beeinträchtigungen der Antragstellerin auszugehen. Das Gericht äußert verfassungsrechtliche Zweifel an der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Auslegung des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG. Der Gesetzgeber habe keine eigenen Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG durchgeführt. Die Absenkung der Regelbedarfe auf 90 % im Vergleich zu Alleinstehenden setzten nach den Ermittlungen des Gesetzgebers das Zusammenleben, Partnerschaft und Wirtschaften aus einem Topf voraus. Es erscheine ausgeschlossen, dass nichtverwandte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft regelmäßig und ohne Berücksichtigung des Einzelfalles die genannten drei Kriterien erfüllen. Mitbewohner einer Gemeinschaftsunterkunft könnten individuelle Bedarfe haben, die diese eigenverantwortlich mit den erhaltenen Geldmitteln decken wollen und dürfen, was für Bedarfe für Lebensmittel und Kommunikation gelten könne. Es sei unter anderem unklar, welche Leistungen die anderen Mitbewohner der Gemeinschaftsunterkunft der Antragstellerin tatsächlich bezögen.

SG Landshut, Urteil vom 14.10.2020 - S 11 AY 39/20 ER

Nicht veröffentlicht

Der Kläger hatte sich bereits 27 Monate in Deutschland aufgehalten. Das Asyl-Verfahren war zum streitgegenständlichen Zeitraum nicht abgeschlossen. Der Kläger war alleinstehend und in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Die Beklagte bewilligte ihm für den streitgegenständlichen Zeitraum Analogleistung nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 2. Hiergegen wendete sich der Kläger und beantrage Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1.

Das Gericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG sei verfassungskonform auszulegen. Die Anwendung der Bedarfsstufe 2 setze als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Person voraus. Insoweit bedürfe es der Prüfung im Einzelfall. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG sei möglich und geboten. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG stünde einer solchen Auslegung nicht entgegen, da die Vorschrift keine entgegenstehende Regelung enthalte und auf das SGB XII verweise. Entstehungsgeschichte und Normzweck ließen einen entgegenstehenden gesetzgeberischen Willen nicht erkennen. Die Gesetzesbegründung verweise explizit auf das tatsächliche gemeinsame Wirtschaften. Das Ziel der Norm sei es gerade, etwaige finanzielle Vorteile von zusammenlebenden Personen einzubeziehen. Dieses Ziel werde durch die durch das Gericht vorgenommene Auslegung erfüllt. Diese helfe unbillige Härten zu vermeiden. Es verblieben auch hinreichende Anwendungsfälle für die Regelung.

Zur Begründung führt das Gericht an, § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG wäre ohne die Heranziehung des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals verfassungswidrig. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen seien für die Höhe der Leistungen alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Leistungsunterschiede zwischen den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII seien nur gerechtfertigt, wenn und soweit unterschiedliche Bedarfssituationen der beiden Gruppen festgestellt und begründet worden sei. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass durch gemeinsames Wirtschaften Aufwendungen gespart werden. Der Gesetzgeber habe keine eigene Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG durchgeführt. Deutlich werde aber, dass die Absenkung der Regelbedarfe auf 90 % im Vergleich zu Alleinstehenden das Zusammenleben, Partnerschaft und Wirtschaften aus einem Topf voraussetze. Es erscheine ausgeschlossen, dass nicht verwandte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft regelmäßig und ohne Berücksichtigung des Einzelfalles diese drei Kriterien erfüllen. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass es nicht darauf ankomme, ob die einzelnen zugrunde gelegten Positionen konkret ausreichend sind, um den jeweiligen Bedarf zu decken, sondern ob der Gesamtbetrag insgesamt zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ausreicht. Dabei sei bereits berücksichtigt, dass nicht jede Person in jedem Monat alle Verbrauchsausgaben hat. Es sei daher auch zu beachten, dass Mitbewohner der Gemeinschaftsunterkunft des Antragstellers individuelle Bedarfe haben könnten, die diese eigenverantwortlich decken wollen und dürfen. Hinzu komme, dass unklar sei, welche Leistungen die anderen Mitbewohner der Gemeinschaftsunterkunft des Antragstellers tatsächlich beziehen. Es fehlten zudem empirische Erhebungen, die nachweisen, dass sich alleine aus dem Zusammenleben in der Sammelunterkunft ein gemeinsames Wirtschaften ergibt, das die bei Paarhaushalten nachgewiesenen Einspar- und Synergieeffekte produziert. Ohne ein Näheverhältnis sei ein generelles gemeinsames Wirtschaften nicht hinreichend plausibel. Ein mit Paaren vergleichbares Näheverhältnis sei bei einem Zusammenleben in Sammelunterkünften nicht grundsätzlich gegeben. Anders als zusammenlebende Personen in einer Partnerschaft hätten die Leistungsberechtigten sich nicht freiwillig dazu entschieden, mit anderen Personen zusammenzuleben. Es sei eher unwahrscheinlich, dass Personen, die verpflichtet werden, bestimmte Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen, grundsätzlich ein Näheverhältnis entwickeln. Ein solches Näheverhältnis ergäbe sich aber nicht bereits daraus, dass die Betroffenen „sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation“ befinden und „der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft“ bilden. Unzutreffend sei die generelle Annahme, dass sich die in

Sammelunterkünften lebenden Personen in derselben Lebenssituation befinden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb Fremde, die sich zufällig in einer Unterkunft befinden, stets gemeinsam wirtschaften sollten. Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 könne auch nicht lediglich damit begründet werden, dass es Leistungsberechtigten „möglich und zumutbar“ sei, die „dargestellten Einspareffekte zu erzielen“. Nicht die Möglichkeit der Bedarfsdeckung, sondern die tatsächliche Deckung des Bedarfs könne bei Personen, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, nicht im Wege einer wertenden Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Die alleine mit einer Obliegenheit zum gemeinsamen Wirtschaften einhergehende Nichtanerkennung des individuellen Bedarfs sei darüber hinaus auch deshalb nicht tragfähig zu begründen, weil es der einzelnen Person nicht möglich sei, die Obliegenheit von sich aus zu erfüllen.

SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER

asyl.net: M27903, www.asyl.net/rsdb/m27903/

Die Antragsgegnerin bewilligte dem Antragsteller zunächst Leistungen nach § 2 AsylbLG u.a. in Höhe des Regelsatzes nach Regelbedarfsstufe 1. Die Antragsgegnerin hob mit neuem Bescheid aufgrund des zum 01.09.2019 in Kraft getretenen § 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG den früheren Bescheid bis auf weiteres wieder auf und bewilligte dem Antragsteller stattdessen Leistungen nach Regelbedarfsstufe 2. Der Antragsteller legte Widerspruch gegen den Bescheid ein.

Auf entsprechenden Antrag hat das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs sowie einer allfälligen Anfechtungsklage angeordnet. Der Antragsteller könne sich möglicherweise auf § 15 AsylbLG in der seit 21.08.2019 geltenden Fassung berufen, da der Antragsteller durch den durchgehenden Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG seit 2017 zu dem von der Vorschrift definierten Personenkreis gehöre. Dadurch sei für ihn § 2 AsylbLG in der bis zum 20.08.2019 geltende Fassung anzuwenden, nicht aber die erst am 01.09.2019 in Kraft getretene Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG. Auch wenn der Gesetzgeber mit § 15 AsylbLG lediglich die Schaffung einer Übergangsvorschrift für das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht bezweckte, ließe sich dieser vom Gesetzgeber beabsichtigte enge Anwendungsbereich jedoch kaum mit dem Wortlaut der Vorschrift vereinbaren. Zum anderen bestünden gegen § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG gewisse verfassungsrechtliche Bedenken, wobei das Gericht auf die Gründe des Beschlusses des SG Landshut vom 24.10.2019 verweist.

SG Hannover, Beschluss vom 20.12.2019 – S 53 AY 107/19

juris

Auf entsprechenden Antrag hat das Gericht die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig Leistungen in Höhe der Bedarfssätze des § 3 a Abs.1 Nr. 1 und § 3 a Abs. 2 Nr. 1 zu gewähren. Es habe erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 3a AsylbLG.

Dabei verweist das Gericht auf die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes vom 29.3.2019 zum Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Stand: 26.03.2019), III Nummer 3, Seite 5 ff. Darin führt der Deutsche Caritasverband unter anderem aus, dass und warum der Verband bezweifle, dass sich bei dieser Unterbringungsform für Bewohner (-innen) Einspareffekte ergeben und warum er die Schaffung der gesonderten Bedarfsstufe, die für die Betroffenen eine weitere Leistungsabsenkung bedeutet, für ungerechtfertigt hält. Unter Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 - und 1 BvL 2/11 – bezweifelt das Gericht, ob der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes beachtet und somit verfassungsgemäß umgesetzt hat. Der Bundesgesetzgeber verweise alleinstehende Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften(Sammelunterkünften) offensichtlich auf freiwillige Leistungen Dritter, denn er erwarte ein gemeinsames Wirtschaften innerhalb der Schicksalsgemeinschaft. Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sei dann allerdings nicht durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert, was in einem eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes stehe. Zudem habe der Bundesgesetzgeber offensichtlich nicht die konkrete Lebenssituation der Asylbewerber in Sammelunterkünften berücksichtigt. Hierbei messe die Kammer den Ausführungen unter anderem des Deutschen Caritasverbandes zu den Lebensumständen in Sammelunterkünften aufgrund langjährig erworbener Kompetenzen weitaus größeres Gewicht zu als den euphemistischen Darstellungen des Bundesgesetzgebers. Die Einführung der besonderen Bedarfsstufe des § 3a Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerber in Sammelunterkünften gründe nicht auf einer realitätsgerechten und schlüssigen Berechnung. Der Gesetzgeber habe mit der Bezugnahme und der damit vermeintlichen Rechtfertigung der Rechtsänderung den Kontext des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.7.2016 - 1 BvR 371/11- Rn 53 – verfälscht. Das Bundesverfassungsgericht habe im zitierten Beschluss ausschließlich auf die familiäre Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft abgehoben. Ein alleinstehender Flüchtling, der in einer Sammelunterkunft untergebracht ist, befinde sich offensichtlich nicht in einer familiären Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft.

SG Berlin, Beschluss vom 06.01.2020 - S 88 AY 191/19 ER

asyl.net: M28022, <https://www.asyl.net/rsdb/m28022/>

Der Antragsteller stellte einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz auf vorläufige Regelung eines zu diesem Zeitpunkt leistungslosen Zustandes, soweit er die Zahlung höherer Leistungen nach dem AsylbLG als 310,00 Euro für den vollen Kalendermonat Dezember 2019 sowie als 316,00 Euro für den Monat Januar 2020 durch den Antragsgegner begehrte.

Das Gericht hat den Antrag des Antragstellers abgelehnt. Ein Anordnungsgrund bestehe nicht, da kein eiliges Regelungsbedürfnis bestehe, das die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könne. Dem Antragsteller sei das Abwarten der Hauptsache zuzumuten. Zwar handele es sich bei den Leistungen nach dem AsylbLG um solche zur Sicherung des Existenzminimums. Der Gesetzgeber habe jedoch bereits mit § 1a AsylbLG in der bis zum 20. August 2019 gültigen Fassung die Möglichkeit eröffnet, diese Leistungen im Einzelfall auf das nach den Umständen unabweisbar Gebotene einzuschränken, wobei Kürzungsbeträge von 20 bis 30 Prozent des Regelsatzes für zulässig erachtet

würden. Eine wesentliche Einschränkung des Existenzminimums des Antragstellers vermochte die Kammer zu diesem Zeitpunkt nicht zu erkennen, wenn dem Antragsteller zugemutet wird, in einem Umfang von 10 Prozent des Bedarfssatzes der Bedarfsstufe 1 nach dem AsylbLG zunächst hinzunehmen. Der Antragsteller habe keine Gründe vorgetragen, noch seien solche sonst ersichtlich, aus denen das Vorliegen einer konkreten Notlage mit Blick auf diesen Fehlbetrag anzunehmen sei.

SG Leipzig, Beschluss vom 08.01.2020 – S 10 AY 40/19

Kurzlink: <https://is.gd/RpBKx>

Der Antragsteller erhielt Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1. Der Asylantrag des Antragstellers wurde abgelehnt. Der Antragsgegner gewährte dem Antragsteller im Folgenden nur noch Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2, da der Antragsteller an der Beschaffung eines Identitätsdokuments nicht mitgewirkt habe.

Auf entsprechenden Antrag hat das Gericht den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ungekürzte Leistungen nach dem AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Der Antragsteller habe gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Anspruch auf Leistungen. Die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG setze mit Rücksicht auf die einschneidenden Rechtsfolgen der Sanktionierung voraus, dass dem Leistungsberechtigten eine konkrete, zumutbare und erfüllbare Mitwirkungshandlung aufgegeben worden sein muss, die er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht befolgt. Ein Verweis der Behörde auf allgemeine, zuvor ergangene Aufforderungen reiche nicht aus. Das Gericht habe zudem erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 1a AsylbLG, soweit die gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter und bei Erwerbsminderung bereits deutlich reduzierten Leistungen nochmals um 48 % gegenüber der Regelbedarfsstufe 2 bzw. 53 % im Vergleich zur Regelbedarfsstufe 1 reduziert werden. Die Leistungshöhe entspreche der nach einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 60 %, welche das Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar gehalten habe. Hier sei die Absenkung allerdings noch einschneidender, als dort die zusätzliche Gewährung von Lebensmittelgutscheinen nach §31a Abs. 3 SGB II zu prüfen sei, während § 1a AsylbLG den Anspruch insgesamt auf das Unerlässliche beschränke und damit keinerlei Mittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft belasse. Der Antragsteller habe einen Anordnungsanspruch bzgl. Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2. Nr. 1 AsylbLG. Die Beschränkung auf 10 % geringere Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften sei nur im Wege einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar. Leistungen für alleinstehende Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft seien nur dann nach der Regelbedarfsstufe 2 zu bemessen, wenn tatsächlich und nachweisbar eine gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten vorliege, also eine tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der gemeinschaftlichen Haushaltsführung vorliege, der Leistungsberechtigte mit anderen zusammenlebe und wirtschaftet und hierdurch geringere Bedarfe an Lebensmitteln, Freizeit, Unterhaltung und Kultur bestehe. Dass bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung Synergie- und Einspareffekte bestünden, die mit denjenigen von Paarhaushalten vergleichbar seien, werde schon in der Gesetzes-

begründung nicht anhand konkreter Erhebungen festgestellt, sondern lediglich für möglich und zumutbar gehalten.

SG Frankfurt a.M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER

asyl.net: M28040, <https://www.asyl.net/rsdb/m28040/>

Die Antragsgegnerin bewilligte der Antragstellerin zunächst Leistungen auf der Grundlage von § 3 AsylbLG. Nach Widerspruch jedoch erkannte die Antragsgegnerin an, dass die geltende Wartezeit des § 2 AsylbLG bereits erfüllt wurde. Danach gewährte die Antragsgegnerin der Antragstellerin Leistungen auf Grundlage von § 2 AsylbLG i.V.m. § 28 SGB XII, wobei die Antragsgegnerin jedoch für einen Teil des Zeitraums den Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 des § 28 SGB XII in Ansatz brachte. Dies begründete die Antragsgegnerin mit der Änderung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Auf entsprechenden Antrag hat das Gericht die Antragsgegnerin verpflichtet der Antragstellerin nach § 2 AsylbLG vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Das Gericht habe verfassungsrechtliche Zweifel an der Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG. Einerseits sei zu befürchten, dass infolge der geringeren Leistungshöhe nach Regelbedarfsstufe 2 das durch das Grundrecht in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte soziokulturelle/menschenwürdige Existenzminimum der Antragstellerin nicht gedeckt sei. Andererseits liege eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG nahe, weil gewichtige Gründe dafürsprechen, dass die Bedarfslage der Bewohner von Sammelunterkünften bzw. Gemeinschaftsunterkünften i.S.v. § 53 Abs. 1 AsylG mit derjenigen von Lebenspartnern oder Partnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht vergleichbar ist und somit ungleiche Sachverhalte vom Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG gleichbehandelt würden. Dass Feststellungen zu dem spezifischen Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften wohnen, der gesetzlichen Neuregelung gar nicht vorausgegangen waren entsprechen nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 (Az.: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/12). Der Gesetzgeber habe sich damit begnügt, davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner solcher Unterkünfte ebensolche Einspareffekte zur Folge habe wie es in Paarhaushalten der Fall sei. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts schlossen es aus, den Umfang existenzsichernder Leistungen allein aufgrund einer bloßen Annahme - das Eintreten von Einspareffekten - einzuschränken. Zum anderen sei empirisch weder belegt noch plausibel, dass der in der Bedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften "aus einem Topf" sich ohne weiteres auf Leistungsberechtigte übertragen lässt, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten gemeinsam nutzen. Dies setze entsprechende Absprachen zwischen den Partnern und ein gefestigtes Vertrauen voraus, welches hier nicht vorausgesetzt werden könne. Auch hält das Gericht die sich aus der Gesetzesbegründung ergebende weitere Annahme für fragwürdig, wonach sich die Leistungsberechtigten im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft "in derselben Lebenssituation" befänden und eine Art "Schicksalsgemeinschaft" bildeten.

SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER

Asylmagazin 3/2020 - asyl.net: M28016; www.asyl.net/rsdb/m28016/

Die Antragsgegnerin bewilligte der Antragstellerin und ihren Kindern zunächst laufende Leistungen nach § 2 AsylbLG, wobei sie die Regelleistung nach der Regelbedarfsstufe I für Alleinstehende anerkannte. Nachdem das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1.09.2019 in Kraft trat, bewilligte die Antragsgegnerin in einem Bescheid die Leistungen ab dem 01.01.2019 und in einem weiterem Bescheid Leistungen ab dem 01.01.2020 unter Zugrundelegung der Regelbedarfsstufe 2. Gegen den letzten Bescheid legte die Antragstellerin Widerspruch sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel ein, ab dem 01.01.2020 vorläufig höhere Leistungen nach dem AsylbLG unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 zu erhalten.

Das Gericht hat diesem Antrag entsprochen, allerdings unter Befristung bis zum 30.06.2020. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin soll entfallen, falls die Duldung nicht über den 5.3.2020 hinaus verlängert werden sollte. § 15 AsylbLG sei anwendbar, da die Antragstellerin bis zum 21.08.2019 sogenannte Analogleistungen nach der alten Fassung des § 2 AsylbLG bezogen habe. Der Wortlaut des § 15 AsylbLG beschreibe sämtliche Leistungsbezieher, die bis zum 21.08.2019 anspruchsberechtigt auf Analogleistungen waren und nicht nur diejenigen, die sich am definierten Stichtag zwar schon 15, aber noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhielten. Das Gericht habe verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 Abs. 1 Satz. 4 Nr. 1 AsylbLG. Eine verfassungswidrige Unterschreitung des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums komme zwar nicht zwingend im Hinblick auf die absolute Höhe der Leistungen, aber im Hinblick auf fehlerhafte Methodik der Bedarfsermittlung in Betracht, wobei das Gericht auf den Beschluss des SG Landshut vom 24.10.2019 (S 11 AY 64/19 ER) verweist. Es fehle eine empirische Grundlage für die Annahme, dass der Bedarf von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG wesentlich anders zu bestimmen sei als für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII, was nicht nur für die Bestimmung der Regelbedarfshöhe sondern auch für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe gelte. Es gebe keine belastbaren empirischen Erkenntnisse, dass die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber regelmäßig bereit oder überhaupt in der Lage seien, mit völlig fremden Personen, mit denen sie zufällig die Unterkunft teilen, in eine derart enge Beziehung zu treten, dass das Wirtschaften aus einem Topf wie in einer Paarbeziehung möglich sei. Ebenfalls fehle es einer belastbaren empirischen Grundlage für die pauschale Annahme, dass jeder Leistungsbezieher nach dem AsylbLG in jeder Gemeinschaftsunterkunft von Synergieeffekten profitiert, die durch die Nutzung von der Einrichtung zur Verfügung gestelltem Inventar und Verbrauchsgütern ergeben könnte. § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG erscheine auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG fragwürdig. Zum einen trage § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG der Vielfalt der Unterbringungsformen innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen keine Rechnung. Zum anderen sei ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Asylbewerbern, die ihren Lebensunterhalt nicht durch Leistungen nach dem AsylbLG bestreiten und die volle Leistung für Alleinstehende erhalten und Beziehern von Asylbewerberleistungen bei identischer Wohnsituation nur schwer begründbar.

SG Freiburg, Urteil vom 25.09.2020 - S 7 AY 668/20

Nicht veröffentlicht

Die Klägerin, die mit ihren Kindern in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnte und eine Duldung besaß, bezog seit 1.1.2019 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, zunächst nach Maßgabe der Regelbedarfsstufe 1. Aufgrund der Änderung des AsylbLG am 1.9.2019 gewährte die Beklagte der Klägerin ab Oktober 2020 nur noch Leistungen unter Zugrundelegung der Regelbedarfsstufe 2. Hiergegen richtet sich das Begehren der Klägerin im Hauptsachverfahren. Das Gericht hatte ihrem Antrag bereits im Eilverfahren (s.o., SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER) entsprochen.

Das Gericht verurteilte die Beklagte dazu, der Klägerin für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum Leistungen nach § 2 AsylbLG unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Dies ergäbe sich aus einer Anwendung des § 15 AsylbLG. Ob § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG unabhängig vom Geltungsbereich des § 15 AsylbLG verfassungskonform ausgelegt werden könne und müsse, könne hier letztlich dahinstehen. Das Gericht zweifle jedoch daran, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt seien und zieht eine verfassungswidrige Unterschreitung des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums; dies nicht zwingend im Hinblick auf die absolute Höhe der Leistungen, wohl aber im Hinblick auf fehlerhafte Methodik bei der Bedarfsermittlung, in Betracht. Es fehle eine empirische Grundlage für die Annahme, dass der Bedarf von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG wesentlich anders zu bestimmen wäre als für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII. Auch gäbe es keine belastbaren empirischen Erkenntnisse dazu, dass ausgerechnet die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig bereit oder überhaupt (angesichts unterschiedlicher Muttersprachen, unterschiedlich guter Deutschkenntnisse und unterschiedlicher kultureller Prägung und Alltagsgewohnheiten) in der Lage wären, mit völlig fremden Personen, mit denen sie zufällig die Unterkunft teilen, in eine derart enge Beziehung zu treten, dass das Wirtschaften „aus einem Topf“ -wie in einer Partnerschaft- möglich wird. Um die vom Gesetzgeber unterstellten Synergieeffekte tatsächlich zu erzielen, wäre dafür eine engere Absprache und eine engere wirtschaftliche Verflechtung der Bewohner untereinander notwendig, als sie z. B. in Zweckwohngemeinschaften im privaten Mietsektor, in Untermietverhältnissen oder etwa in Obdachlosenunterkünften üblich sei (und daher im SGB II und SGB XII bei diesen letzteren Wohnformen auch nicht unterstellt werde). Die Annahme des Gesetzgebers, dass jedem Bezieher von Asylbewerberleistungen in Gemeinschaftsunterkünften Einsparpotentiale offen stünden sei aktuell nicht zu rechtfertigen. Auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes erscheine § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG zumindest fragwürdig. Es erscheine fraglich, ob angesichts unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten und aufgrund der unterschiedlichen Auslastung/Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte davon ausgegangen werden könne, dass generell entsprechende Synergieeffekte eintreten. Es sei schwer vorstellbar, von welchen Synergieeffekten Leistungsbezieher profitieren sollen, wenn sie in einem vollständig abgeschlossenen Wohnbereich wohnen und im Alltag gar keine Gemeinschaftsräume mit anderen Bewohnern teilen. Damit trage § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG der Vielfalt der Unterbringungsformen keine Rechnung. Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG sei auch der Vergleich mit anderen Bewohnern zu bedenken, die ihren Lebensunterhalt nicht durch Leistungen nach dem AsylbLG bestreiten, sondern durch die Grundsicherung nach dem SGB II oder dem 4. Kapitel des SGB XII, und die trotz ihrer Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft die volle Regelleistung für Alleinstehende erhielten, ohne dass der Gesetzgeber Synergieeffekte unterstelle. Ein

sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung im Vergleich mit Beziehern von Asylbewerberleistungen bei identischer Wohnsituation erscheine nur schwer begründbar.

SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER

juris

Der Asylantrag des Antragstellers wurde als unzulässig abgelehnt, da die Schweiz für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Die Abschiebung in die Schweiz wurde angeordnet. Die Antragsgegnerin erließ einen Bescheid, in dem sie die Einschränkung der Leistungen nach §1a Abs. 7 iVm Abs. 1 AsylbLG feststellte und gewährte dem Antragssteller ab dem 01.01.2020 bis 30.06.2020 Leistungen für Unterkunft und Heizung Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege als Sachleistung. Der Antragsteller beehrte im Wege der einstweiligen Anordnung ihm vorläufig weiterhin Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung zu gewähren.

Das Gericht hat entschieden, dass der Leistungsanspruch des Antragstellers zu diesem Zeitpunkt nicht nach § 1a Abs. 7 S. 1 AsylbLG eingeschränkt werden konnte. Für die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG sei im Wege der normerhaltenden, teleologischen Reduktion zu fordern, dass dem Leistungsberechtigten aktuell ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist, das noch andauert. Dafür spreche – unter anderem - die systematische Verortung der Anspruchseinschränkung in §1a AsylbLG, dessen Hintergrund ein konkretes, selbst zu vertretendes (ausländerrechtliches) Fehlverhalten sei. Wenn kein Fehlverhalten vorliege, könne zudem eine Leistungsminderung nicht verhältnismäßig sein, da es dann nicht in der eigenen Verantwortung liege, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten. Die unterlassene Rückkehr in das für das Asylverfahren eigentlich zuständige Land sei nicht als Pflichtverletzung anzusehen. Der Antragsteller habe außerdem einen Anspruch auf Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 gem. §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG. Eine Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG), insbesondere mit den prozeduralen Vorgaben des BVerfG, könne allenfalls durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b AsylbLG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2 b AsylbLG angenommen werden. Die Anwendung der Bedarfsstufe 2 setze als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten voraus, was einer Prüfung im Einzelfall bedürfe. Zweifel gingen zulasten des Leistungsträgers nach dem AsylbLG. Die Absenkung der Regelbedarfe auf 90 % im Vergleich zu Alleinstehenden setzten nach den Ermittlungen des Gesetzgebers das Zusammenleben, Partnerschaft und Wirtschaften aus einem Topf voraus. Es erscheine ausgeschlossen, dass nichtverwandte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft regelmäßig und ohne Berücksichtigung des Einzelfalles die genannten drei Kriterien erfüllen.

SG Dresden, Beschluss vom 04.02.2020 – S 20 AY 86/19 ER

Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>

Der Antragsgegner gewährte dem Antragsteller zunächst Leistungen nach § 3 AsylbLG für den Zeitraum Mai bis Oktober 2019. Der Asylantrag des Antragstellers wurde im Mai 2019 abgelehnt. Der Antragsgegner bewilligte mit Bescheid vom 16. Oktober 2019 für den Zeitraum November 2019 bis April 2020 monatlich 164 Euro nach § 1a Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 AsylbLG. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller Widerspruch.

Auf entsprechenden Antrag hat das Gericht den Antragsgegner verpflichtet dem Antragsteller vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 im Zeitraum vom 19. November 2019 bis 30. April 2020 zu gewähren. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG. Die Kammer sei davon überzeugt, dass die Eingruppierung von Leistungsempfängern, die nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind, wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG) sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig sein dürfte. Unter Verweis auf die Entscheidungen des SG Landshut (Beschluss vom 24. Oktober 2019 – S 11 AY 64/19 ER – Rn. 55 – 63), des SG Frankfurt (Beschluss vom 14. Januar 2020 – S 30 AY 26/19 ER – Rn. 18 -21), des SG Freiburg (Beschluss vom 3. Dezember 2019 – S 9 AY 4605/19 ER – Beschluss vom 20. Januar 2020 – S 7 AY 5235/19 ER -) und des SG Dresden (Beschluss vom 19. Dezember 2019 – S 3 AY 85/19 ER-) argumentiert das Gericht, dass vieles für eine Verfassungswidrigkeit spreche und, dass es gegen die Menschenwürde des Antragstellers verstoße, ihm einen Teil des menschenwürdigen Existenzminimums vorzuenthalten, obwohl dem Antragsteller kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann. Die Menschenwürde sei migrationspolitisch nicht zu relativieren.

SG München, Beschluss vom 10.02.2020 – S 42 AY 82/19 ER

juris

Der Asylantrag des Antragstellers wurde mit Bescheid vom 09.09.2019 als unzulässig abgelehnt, sowie die Abschiebung in die Niederlande angeordnet. Nach einem Übernahmeseuchen an die Niederlande, hätten die niederländischen Behörden ihre Zuständigkeit mit Schreiben vom 22.08.2019 erklärt. Auf ein Anhörungsschreiben und daraufhin erfolgter Erwidern des Antragstellers stellte der Antragsgegner mit Bescheid vom 26.11.2019 eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG für die Zeit vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 fest. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein und beantragte die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26.11.2019 anzuordnen und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab 01.01.2020 vorläufig Leistungen gemäß §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (Regelbedarfsstufe 1) in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Das Gericht hat dem Antrag insoweit entsprochen, als es die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet hat und den Antragsgegner vorläufig verpflichtet hat dem Antragsteller für die Zeit vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 Grundleistungen nach § 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG zu gewähren. § 1a Abs. 7 S 1 AsylbLG sei in verfassungskonformer Auslegung teleologisch zu reduzieren. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal sei zu verlangen, dass dem Leistungsberechtigten

ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung setze dabei voraus, dass der Leistungsberechtigte zuvor konkret angehört wurde und dass dargestellt wird, welches Verhalten von ihm verlangt wird. Die Nichtausreise sei frühestens dann vorwerfbar, wenn ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt wurde oder die Frist für die Stellung dieses Antrags abgelaufen ist (§ 34a Abs. 2 AsylG). Unter Zugrundelegung der Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 = NJW2019, 3703 sei § 14 Abs. 1 und 2 AsylbLG im Wege verfassungskonformer Auslegung teleologisch zu reduzieren: Die Behörde habe bei pflichtgemäßer Ermessensausübung in außergewöhnlichen Härtefällen von der Sanktionierung abzusehen sowie die Leistungseinschränkung aufzuheben, sobald die sanktionierte Pflichtverletzung entfallen ist. Allenfalls bei einer verfassungskonformen Auslegung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst b AsylbLG bzw des § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst b AsylbLG könne eine Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht angenommen werden. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal sei zu prüfen, ob tatsächlich eine gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft untergebrachten Leistungsberechtigten erfolgt. Leistungsunterschiede zwischen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und dem SGB XII seien nur gerechtfertigt, wenn und soweit die Bedarfslagen der beiden Gruppen in einem inhaltlich transparenten Verfahren sachgerecht ermittelt wurden. Ohne eine Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erscheine die pauschale Annahme des Gesetzgebers, dass regelmäßig einander fremde Personen gemeinsam wie Ehegatten oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wirtschaften würden, nicht haltbar.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.02.2020 - L 7 AY 4273/19 ER-B

asyl.net: M28196; www.asyl.net/rsdb/m28196/

Nachdem der Antragstellerin und ihrem Kind mit Bescheid vom 1. März 2019 Leistungen nach § 2 AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 1 gewährt wurden, änderte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 4. Oktober 2019 die Leistungsbewilligung ab dem 1. Oktober 2019 ab und bewilligte nur noch Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2. Hiergegen erhob die Antragstellerin Widerspruch, dem die Antragsgegnerin teilweise abhalf, indem sie der Antragstellerin für den Monat Oktober 2019 den erhöhten Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 gewährte. Im Übrigen wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurück. Auf entsprechenden Antrag der Antragstellerin ordnete das SG Freiburg mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an. Vieles spreche dafür, dass gegen § 15 AsylbLG verstoßen wurde. Es bestünden verfassungsrechtliche Bedenken.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Gericht den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 6. Dezember 2019 aufgehoben, soweit darin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners angeordnet worden ist. Das Gericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Das öffentliche Interesse des Antragsgegners am Vollzug des Bescheids überwiege das Suspensivinteresse der Antragstellerin. Aufgrund der noch bis zur letzten Tatsacheninstanz möglichen Heilung des Anhörungsfehlers gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VwVfG liege keine endgültige Rechtsverletzung vor. § 15 AsylbLG sei auf die Antragstellerin nicht anwendbar, weshalb die Antragstellerin nur einen gesetzlichen Anspruch auf Analogleistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 habe. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen

folge kein anderes Ergebnis, da die Fachgerichte, wenn sie von der Verfassungswidrigkeit einer Norm überzeugt sind, auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG verpflichtet seien. Den Gerichten sei nicht gestattet, den zuständigen Träger allein auf der Grundlage Verfassungsrechts, bzw. hier des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zur Leistungsgewährung zu verpflichten. Zudem sei der Senat nicht von der Verfassungswidrigkeit des neuen § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG überzeugt. Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass mit der Unterbringung in Sammelunterkünften Einspareffekte verbunden seien, die in den ersten 15 Monaten die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 rechtfertigen und nach Auffassung des Gesetzgebers auch nach Ablauf der Wartefrist von 18 Monaten fortbeständen, sei jedenfalls nicht evident verfassungswidrig.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.03.2020 - L 15 AY 2/20 B ER

asyl.net: M28234, www.asyl.net/rsdb/m28234/

Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Gericht den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Januar 2020 insoweit aufgehoben, als durch ihn der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung hat das Gericht zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen für Gewährung von Prozesskostenhilfe seien erfüllt, die Rechtsverfolgung habe angesichts der nicht einfachen Rechtslage unter Berücksichtigung von erst kürzlich in Kraft getretenen Vorschriften hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung lägen nicht vor. An einer besonderen Eilbedürftigkeit fehle es für die Zeit vor der Entscheidung des Senats, da Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Sicherung des aktuellen Lebensunterhalts dienen, für in der Vergangenheit liegende Zeiträume könne eine Leistungsverpflichtung deshalb nur dann besonders eilbedürftig sein, wenn sich der nicht befriedigte Bedarf aktuell auswirke. Ein Eilbedürfnis ließe sich aber nicht im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats mit der Begründung verneinen, dass unter bestimmten Voraussetzungen möglicherweise noch niedrigere Leistungen nach einfachem Recht möglich und verfassungsrechtlich zulässig sein könnten, da die streitigen Leistungen der Sicherung des Existenzminimums ein absolut wirkendes Grund- und zugleich Menschenrecht betreffen, welches auf ein Mindestmaß an Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gerichtet ist. Niemand habe sich dafür zu rechtfertigen, dass er das ihm vom Gesetz zustehende Existenzminimum „wirklich“ benötigt. Es fehle aber an einem Anordnungsanspruch, da es für die geltend gemachte Leistung der Antragstellerin an einer Anspruchsgrundlage im einfachen Recht fehle. Da sie eine Aufenthaltsgestattung besitze, gehöre sie zu den Leistungsberechtigten des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, wodurch sie von den Leistungen der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 2 SGB XII ausgeschlossen sei. Da die Antragstellerin nicht in einer Wohnung im Sinne von Abs. 1 „Satz 2“ des RBEG lebe, habe sie auch keinen Anspruch auf Anwendung der höheren Bedarfsstufen nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG. Die Verweisung auf den Satz 2 des § 8 Abs. 1 RBEG in § 3 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG stelle dabei für die Zeit ab 1. Januar 2020 ein Redaktionsversehen dar. § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG habe im Zeitpunkt der Einführung des § 3a AsylbLG und bis Ende 2019 eine Definition der Wohnung enthalten. Diese Definition finde sich seither wortgleich in § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG. Der der Antragstellerin zur alleinigen

Nutzung zur Verfügung stehende Raum erfülle nicht die Anforderungen an eine Wohnung, weil es sich um einen Einzelraum handle. Er lasse auch keine Haushaltsführung zu, weil es an den als Mindestmaß erforderlichen Ausstattungen für Körperpflege und die Selbstversorgung mit warmen Mahlzeiten fehle. Diese könne die Antragstellerin nur als Gemeinschaftseinrichtungen mit anderen nutzen. Eine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der entscheidungserhebliche Norm könne sich der Senat im auf Vorläufigkeit angelegten Verfahren nicht bilden. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache könne die Antragstellerin darauf verwiesen werden, sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG in Anspruch zu nehmen, soweit sie einen konkreten Bedarf oberhalb der ihr vom Antragsgegner derzeit zuerkannten Leistungen geltend machen kann.

LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER

juris

Dem Antragsteller wurden mit Bescheid vom 20. September 2018 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bewilligt. Nachdem der Asylantrag des Antragstellers abgewiesen wurde, war der Antragsteller im Besitz einer Duldung. Als der Antragsteller beim Antragsgegner beantragte, ihm die Aufnahme einer Beschäftigung zu erlauben, forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, Dokumente vorzulegen, die seine Identität zweifelsfrei belegen würden. Sollte er den Termin verstreichen lassen, entscheide der Antragsgegner nach Aktenlage, wobei weitere Folgen nicht in Aussicht gestellt wurden. Der Antragsteller teilte mit, nicht im Besitz eines solchen Dokuments zu sein. Sodann lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Aufnahme einer Beschäftigung ab. Nachdem der Antragsgegner festgestellt hatte, dass der Antragsteller für September 2019 seinen Barscheck nicht abgeholt hatte, stellte er die Leistungen zum 1. September 2019 ohne vorherige Anhörung ein. Auf erneuten Antrag des Antragstellers bewilligte der Antragsgegner mit Bescheid vom 17. September 2019 dem Antragsteller für September 2019 anteilig 144,67 Euro und stellte mit Bescheid vom 18. September fest, dass dem Antragsteller nur abgesenkte Leistungen in Höhe von 164 Euro monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020 anstelle der zuvor gewährten 320 Euro zustünden, da der Antragsteller nicht an der Passbeschaffung mitgewirkt habe. Gegen die Bescheide vom 17. und 18. September legte der Antragsteller Widerspruch ein. Auf den Eilantrag des Antragstellers verpflichtete das Sozialgericht den Antragsgegner dazu, dem Antragsteller für die Zeit vom 6. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019 weitere Leistungen in Höhe von 150 Euro monatlich, für die Zeit vom 1. Januar 2020 weitere Leistungen in Höhe von 180 Euro monatlich und für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 Leistungen von 351 Euro monatlich zu gewähren.

Das Gericht hat die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 8. Januar 2020 zurückgewiesen. Der Antragsteller könne sich auf einen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund berufen. Der Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG sei nicht einzuschränken gewesen nach § 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AsylbLG. Dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten, da der Antragsteller nicht daran mitgewirkt habe, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Rückreisedokument zu beschaffen sei nicht ersichtlich, da der Antragsteller das Fehlen eines solchen Dokuments nicht zu vertreten habe. Bei der Erfüllung der Mitwirkungspflicht aus § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG könne sich der Ausländer entgegen der Ansicht des Sozialgerichts nicht allein auf die Erfüllung derjenigen Pflichten stützen, die ihm konkret

von der Ausländerbehörde vorgegeben würden. Er sei dazu gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um bestehende Ausreisehindernisse zu beseitigen. Die Erfüllung dieser Pflicht habe der Ausländer zu belegen und nachzuweisen. Allerdings sei erforderlich, den Antragsgegner zunächst darauf hinzuweisen, dass er einer derartigen Verpflichtung unterliegt. Weiterhin habe das Sozialgericht korrekt darauf hingewiesen, dass es zweifelhaft erscheine, alleinstehende Leistungsberechtigte von Gesetzes wegen (vgl. § 3a AsylbLG) der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, sofern sie in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Ein geringerer Bedarf sei allein aufgrund dieses Umstands nicht ersichtlich. Synergie- und Einspareffekte würden sich nicht zwangsläufig ergeben. Der Gesetzgeber habe alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Um eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums zu verhindern, sei es sachgerecht im Rahmen der Folgenabwägung den Antragsteller der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen.

SG Berlin, Beschluss vom 19.05.2020 – S 90 AY 57/20 ER

juris

Der Antragsteller war im Besitz einer Duldung. Er bewohnte zunächst eine Sammelunterkunft für Geflüchtete. Seit dem 11. Februar 2020 befand er sich in einem Wohnheim. Er stand im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG bei dem Antragsgegner. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2019 änderte der Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG für den Zeitraum Januar bis Juni 2020 dahingehend, dass er ab Januar 2020 Leistungen gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG erhalte, da er seiner Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung bisher nicht nachgekommen sei. In Folge bewilligte der Antragsgegner Leistungen in Höhe von monatlich 231,17 Euro zzgl. Kosten der Unterkunft im Wohnheim nach Rechnungslegung durch den Betreiber der Einrichtung. Der Antragsteller legte gegen den Bescheid vom 16. Dezember 2019 Widerspruch ein mit der Begründung, er habe Anspruch auf Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 und 2 jeweils Nr. 1 AsylbLG Mit Bescheid vom 21. Januar 2020 änderte die Antragsgegnerin die Bewilligungsentscheidung für den Zeitraum Januar bis Juni 2020 dahingehend, dass der Antragsteller ab Januar 2020 Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von monatlich 316 Euro zzgl. Kosten der Unterkunft im Wohnheim nach Rechnungslegung erhalte. Dem Widerspruch sei teilweise abgeholfen worden. Soweit die Bedarfssätze gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG begehrt würden, könne dem Widerspruch nicht abgeholfen werden. Der Antragsteller beehrte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes weitergehende Leistungen nach § 3 AsylbLG auf Grundlage der Regelbedarfsstufe 1 für den Zeitraum vom 17. April 2020 bis 30. Juni 2020.

Dem Gericht zufolge sei § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG i. V. m. § 3a Abs. 1, 2 AsylbLG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass jedenfalls für die Zeit, in welcher Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus bestehen, die Vorschriften als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die zumutbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten voraussetzten. Ungeachtet der Frage, ob die Grundannahme der Überlegung des Gesetzgebers – nämlich dass in Sammelunterkünften Einspar- bzw. Synergieeffekte erzielt werden können, welche denen von Paarhaushalten gleichen – ohne weitergehende empirische Datenlage verfassungsmäßig haltbar ist,

könne jedenfalls während der Geltungsdauer der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ (SARS-CoV-2-EindmaßnV) ein gemeinsames Wirtschaften in diesem Sinne nicht pauschal verlangt werden. Während die dortigen Regeln für „Paarhaushalte“ nicht gelte, weil für sie die Ausnahme des § 1 S. 3 SARS-CoV-2-EindmaßnV greife, seien Leistungsberechtigte, welche in Sammelunterkünften untergebracht sind, an die Regeln gebunden.

Flüchtlinge in Sammelunterkünften seien zu besonderer Vorsicht und Wahrung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln gehalten, da sie sich in einer Situation befänden, in welcher eine Erkrankung an Covid-19 ggf. wahrscheinlicher sei als für andere Personen und an anderen Orten. Daher müsse es Flüchtlingen wie dem Antragsteller dem Grunde nach möglich sein, den empfohlenen Abstand zu wahren, ohne zu anderweitigen Kontakten zu anderen Bewohnern der Sammelunterkunft gezwungen zu werden. Vor diesem Hintergrund sei beispielsweise die von der Gesetzesbegründung vorausgesetzte gemeinsame Anschaffung von Lebensmitteln oder Küchengrundbedarf „in größeren Mengen“ bei gemeinsamer Nutzung der Gemeinschaftsküche in einer Sammelunterkunft nicht ohne Weiteres möglich. Die gemeinsame Anschaffung von Lebensmitteln setze Absprachen und Verabredungen voraus, zudem bei entsprechender Vorrathaltung auch eine gewisse gemeinschaftliche Koordinierung. Aufgrund der Notwendigkeit, Kontakte zu minimieren, würden Miteinkäufe „auf Zuruf“ beispielsweise angelegentlich des Einkaufs eines Mitbewohners jedenfalls teilweise wegfallen müssen mit der Folge, dass ein koordiniertes Vorgehen mehrerer Menschen notwendig sei. Dies aber sei unter der Prämisse, möglichst wenig Kontakt einzugehen, nur eingeschränkt möglich, weshalb es von den konkreten Gegebenheiten abhängt, ob eine solche Koordinierung zumutbar erfolgen kann. Weiterhin sei die gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsküche abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Sei eine solche vorhanden, sei zu berücksichtigen, welchen Zuschnitt diese hat und ob diese das gemeinsame Kochen mehrerer Menschen unter Wahrung der Abstandsregeln ermögliche. In Bezug auf die in der Gesetzesbegründung vorausgesetzte Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Abteilung 9 der EVS 2013) seien ebenfalls die konkreten Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die gemeinsame Nutzung verlange entweder eine Nutzung nacheinander (z.B. Sportartikel) oder aber eine gemeinsame Nutzung bei in der Regel gleichzeitiger physischer Präsenz (z.B. Videos, Fernsehen). Hier setze die Möglichkeit der Nutzung unter Wahrung von Abstandsregeln einen entsprechenden Zuschnitt von Gemeinschaftsräumen oder eine hinreichend vorhandene Anzahl entsprechender Gegenstände voraus, weiter bei Nutzung nacheinander die Möglichkeit zur hinreichenden Desinfektion. Vor diesem Hintergrund sei aufgrund eines Vergleichs der gesetzgeberischen Konzeption des Einsparpotenzials bei Paarhaushalten mit der Situation von Flüchtlingen in Sammelunterkünften im Rahmen der Abstandsregeln in Frage gestellt, dass ein gemeinsames Wirtschaften tatsächlich die gleichen Einspareffekte erzielen könne.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2020 – L 15 AY 14/20 B ER

juris

Die Antragstellerin beantragte im Wege der einstweiligen Anordnung, Leistungen unter Berücksichtigung der Bedarfssätze für alleinstehende Personen in eigener Wohnung gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG an Stelle der von Personen in Unterkünften gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) AsylbLG zu erhalten.

Das Gericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, da es an einer besonderen Eilbedürftigkeit fehle sowie an einem Anordnungsanspruch. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen der Sicherung des aktuellen Lebensunterhalts. Für in der Vergangenheit liegende Zeiträume könne eine Leistungsverpflichtung deshalb nur dann besonders eilbedürftig sein, wenn sich der nicht befriedigte Bedarf aktuell auswirke. An einem Anordnungsanspruch fehle es, da es für die von der Antragstellerin geltend gemachte Leistung im einfachen Recht keine Anspruchsgrundlage gebe. Sie gehöre als vollziehbar Ausreisepflichtige zu den Leistungsberechtigten des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG und sei von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen. Die Antragstellerin könne nicht die Anwendung der höheren Bedarfsstufen nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG beanspruchen, da sie nicht in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 „Satz 2“ des RBEG lebe. Die Verweisung auf den Satz 2 des § 8 Abs. 1 RBEG in § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG stelle dabei für die Zeit ab 1. Januar 2020 ein Redaktionsversehen dar. § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG habe im Zeitpunkt der Einführung des § 3a AsylbLG und bis Ende 2019 eine Definition der Wohnung enthalten. Diese Definition finde sich seither wortgleich in § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG. Der der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehende Raum erfülle nicht die Anforderungen an eine Wohnung, weil es sich um einen Einzelraum handle und er keine Haushaltsführung zulasse, weil es an den als Mindestmaß erforderlichen Ausstattungen für Körperpflege und die Selbstversorgung mit warmen Mahlzeiten fehle. Leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften untergebracht sind, hätten auch dann keinen Anspruch auf Leistungen nach den Bedarfssätzen für Personen in Wohnungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG), wenn sie zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehene Räumlichkeiten wegen Vorgaben aufgrund der „Corona-Krise“ nur eingeschränkt – im Besonderen nicht zeitgleich mit anderen Personen – nutzen können. Die wohnraumbezogenen Anforderungen würden nur darauf abstellen, ob bestimmte Räumlichkeiten gemeinschaftlich genutzt werden. Keine Bedeutung habe, ob mehrere Personen zeitgleich eine Gemeinschaftseinrichtung nutzen. Ein Anspruch auf höhere Leistungen ergebe sich auch nicht aus § 6 Abs. 1 AsylbLG. Diese Auffangnorm erfordere, dass ein von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in §§ 3, 3 a AsylbLG abweichender Bedarf konkret dargelegt wird, was die Antragstellerin nicht getan habe. Eine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der entscheidungserheblichen Rechtsnorm könne sich der Senat im Rahmen des auf Vorläufigkeit angelegten Verfahrens nicht bilden. Die Antragstellerin könne aber wenigstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache darauf verwiesen werden, Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG in Anspruch zu nehmen.

SG Bremen, Beschluss vom 03.07.2020 – S 39 AY 55/20 ER

juris

Dem in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Antragsteller wurden per Bescheid Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 gewährt. Hiergegen erhob er Widerspruch mit der Begründung, ihm stünden Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 zu. Um diese Leistungen auch bereits während des laufenden Widerspruchsverfahrens zu erhalten, beantragte der Antragsteller deren vorläufige Gewährung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Das Sozialgericht gab dem Begehren statt. Zur Begründung verwies es auf die Ausführungen des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern im Beschluss vom 10. Juni 2020 (L 9 AY 22/19 B ER), denen es sich vollumfänglich anschloss. Hiernach bestünden erhebliche Bedenken, dass der Gesetzgeber die ihm vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Vorgaben, wonach die Leistungen anhand des tatsächlichen Bedarfs realitätsgerecht und in einem transparenten Verfahren zu bemessen seien, zutreffend umgesetzt habe. Denn zwar sei dem Gesetzgeber seine Verpflichtung durchaus bewusst gewesen. Gleichwohl lasse die gesetzgeberische Begründung jegliche empirische Grundlagen zur Feststellung der tatsächlichen Bedarfe alleinstehender Erwachsener in Sammelunterkünften und ähnlichen Unterkünften vermissen. Der Gesetzgeber stelle schlicht die Behauptung auf, der Gedanke des gemeinsamen Wirtschaftens aus "einem Topf" für Paarhaushalte könne auch auf Leistungsberechtigte übertragen werden, die lediglich bestimmte Räumlichkeiten in Sammelunterkünften (wie Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume) gemeinsam nutzen. Für die behaupteten Synergieeffekte fehle jedoch jeder Nachweis. Dem Senat erscheint es nicht nachvollziehbar, warum Fremde, oftmals aus unterschiedlichen Herkunftsregionen und Kulturkreisen, ähnlich wie Paare gemeinsam wirtschaften sollten. Hier möge sich auch jeder selbst der Nächste sein. Die Vorschrift des § 3 a Abs. 1 Nr. 2 b Asylbewerberleistungsgesetz könne nur aufgrund verfassungskonformer Auslegung und nur dann als mit dem Grundrecht auf Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar angesehen werden, wenn die Bedarfsstufe 2 als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten voraussetze. Nur wenn Leistungsberechtigte also tatsächlich mit anderen Personen in der Gemeinschaftsunterkunft zusammen wirtschaften, Synergie-Effekte und damit Kostensenkungen also real anfallen, sei diese Bedarfsstufe 2 einschlägig. Für ein tatsächliches gemeinsames Wirtschaften des Antragstellers mit anderen Untergebrachten sei aber vorliegend nichts ersichtlich und vom Antragsgegner auch nicht dargelegt, zumal aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen ein gemeinsames Leben gerade nicht gewünscht sei.

LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER

juris

Der Antragsteller begehrt nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages die Leistungsgewährung nach der Regelbedarfsstufe 1 mit der Begründung, die neu geregelte Bedarfsstufe sei verfassungswidrig. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 lehnte das SG Stralsund den hierauf gerichteten Eilantrag ab. Mit der am LSG Mecklenburg-Vorpommern erhobenen Beschwerde hat der Antragsteller sein Begehren weiterverfolgt

Der Senat teilt die bereits in Rechtsprechung und Kommentierung vertretene Auffassung, dass erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der vom Gesetzgeber in § 3 a Asylbewerberleistungsgesetz geregelten neuen besonderen Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte bestehen, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftseinkünften oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind. Es bestünden erhebliche Bedenken, dass der Gesetzgeber die ihm vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Vorgaben - vgl. Urteile vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - zutreffend umgesetzt hat. Die gesetzgeberische Begründung lasse jegliche empirische Grundlagen zur Feststellung der tatsächlichen Bedarfe alleinstehender Erwachsener in Sammelunterkünften und ähnlichen Unterkünften vermissen. Der Gesetzgeber stelle schlicht die Behauptung auf, der Gedanke des gemeinsamen Wirtschaftens aus „einem Topf“ für Paarhaushalte könne auch auf Leistungsberechtigte übertragen werden, die lediglich bestimmte Räumlichkeiten in Sammelunterkünften (wie Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume) gemeinsam nutzen. Für die behaupteten konkreten Synergieeffekte fehle jedoch jeder Nachweis. Die gemeinsame Beschaffung von Lebensmitteln oder Küchengrundbedarf, sowie gemeinsames Kochen werde vom Gesetzgeber pauschal unterstellt. Unter Verweis auf den Beschluss des SG Hannover (20. Dezember 2019 - S 53 AY 107/19 -) stellt der Senat fest, dass aufgrund langjähriger Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit die Annahme eines derartigen Wirtschaftens „aus einem Topf“ lebensfremd sei. In der Regel sei eine derartige Solidarisierung in Massenunterkünften zwischen Fremden realitätsfern. Auch dem Senat erscheine nicht nachvollziehbar, warum Fremde, oftmals aus unterschiedlichen Herkunftsregionen und Kulturkreisen, ähnlich wie Paare gemeinsam wirtschaften sollten. Hier mag sich auch jeder selbst der Nächste sein. Zudem sei völlig unklar, welche konkreten Leistungen die Mitbewohner überhaupt beziehen.

SG Landshut Beschluss vom 28.01.2020 – S 11 AY 3/20 ER

juris

Der Antragsteller lebte in einer Gemeinschaftsunterkunft. Nachdem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt worden und ein Abschiebeversuch nach Italien gescheitert war, stellte der Antragsgegner die Einschränkung der Leistungen nach § 1a Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 AsylbLG fest und gewährte dem Antragsteller ab dem 12.11.2019 bis 30.04.2020 einen monatlichen Geldbetrag i. H. v. 153,88 EUR für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung wurden in Form von Sachleistungen gewährt. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein, über den bei Beschlussfassung noch nicht entschieden worden war. Der Antragsteller beehrte nun die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners anzuordnen und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab 13.01.2020 vorläufig Leistungen gem. § 2 AsylbLG (Regelbedarfsstufe 1) in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Das Gericht gab dem Antrag statt. Eine Vereinbarkeit mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, insbesondere mit den prozeduralen Vorgaben des Bundesverfassungsgericht, könne allenfalls durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 und 2 AsylbLG angenommen werden, nach der die Anwendung der Bedarfsstufe 2 als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Gemeinschaftsunterkunft Untergebrachten voraussetzt. Insoweit bedürfte es der Prüfung im Einzel-

fall, ob eine "tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der (gemeinsamen) Haushaltsführung" vorliege, also ob der Leistungsberechtigte mit anderen zusammenlebt und wirtschaftet (z.B. gemeinsame Einkäufe und Essenszubereitung) und hierdurch geringere Bedarfe etwa an Lebensmitteln, aber auch an Freizeit, Unterhaltung und Kultur bestünden. Zweifel gingen zulasten des Leistungsträgers nach dem AsylbLG.

Es erscheine ausgeschlossen, dass nicht verwandte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft regelmäßig und ohne Berücksichtigung des Einzelfalles die genannten drei Kriterien erfüllen. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass es nicht darauf ankomme, ob die einzelnen zugrunde gelegten Positionen konkret ausreichend sind, um den jeweiligen Bedarf zu decken, sondern ob der Gesamtbetrag insgesamt zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ausreiche. Dabei sei bereits berücksichtigt worden, dass nicht jede Person in jedem Monat alle einzelnen berücksichtigten Verbrauchsausgaben hat. Es sei daher auch zu beachten, dass Mitbewohner der Gemeinschaftsunterkunft des Antragstellers individuelle Bedarfe haben könnten, die diese eigenverantwortlich mit den erhaltenen Geldmitteln decken wollen und dürfen. Hinzu komme, dass unklar sei, welche Leistungen die anderen Mitbewohner der Gemeinschaftsunterkunft des Antragstellers tatsächlich beziehen. Es liegt nahe, dass einige noch abgesenkte Grundleistungen Anspruchseinschränkungen nach § 1 a AsylbLG hinnehmen müssen. Zusätzlich sei offen, ob Mitbewohner lediglich Anspruch auf Leistungen § 3 AsylbLG oder nach den Regelbedarfsstufen 3 - 6 haben oder zusätzlich Sachleistungen oder Einkommen beziehen. Ohne die Anordnung stünden dem Antragsteller gegebenenfalls weniger als die ihm nach Art. 1 und 2 GG zustehenden existenzsichernden Leistungen zur Verfügung.

SG Landshut, Urteil vom 16.12.2016 – S 11 AY 74/16

juris

Die Kläger und ihre gemeinsamen Kinder beehrten die Abänderung des in der Gestalt des Widerspruchsbescheides erlassenen Bescheids mit dem die Höhe des für Juni und Juli 2016 gewährten notwendigen persönlichen Bedarfs herabgestuft worden war sowie Zahlung des Differenzbetrages. Ein Abzug war wegen des zwischenzeitlich eingerichteten WLAN-Zugangs in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt.

Nach Auffassung des Gerichts stellt die Bereitstellung eines WLAN-Zuganges ohne die Sicherstellung, dass der Zugang tatsächlich in Anspruch genommen wurde bzw. werden konnte, stellt keine tatsächliche Deckung des existenzsichernden Bedarfs gem. § 3 Abs. 1 S. 6 AsylbLG, der Kläger dar. Der WLAN-Zugang könne lediglich ein Angebot zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs darstellen. Schließlich entbehre die Auffassung, dass alle übrigen Positionen der Abteilung 8 durch die Bereitstellung von WLAN abgedeckt seien, einer empirischen Grundlage. Physische Briefe mit Unterschriften oder Unterlagen könnten nicht elektronisch versandt werden. Nicht jeder habe überhaupt ein WLAN-fähiges Gerät. Schließlich müsse auch der Anrufempfänger ein solches besitzen und der dortige Internetzugang gesichert sein. Davon könne (nicht nur in Krisengebieten) nicht ausgegangen werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Ausgaben für die Anschaffung eines Mobiltelefons von der Abteilung 8 erfasst sind (vgl. Gesetzentwurf, Drucksache 18/7538 vom 16.02.2016, S. 22). Dieser Bedarf könne nicht durch die Bereitstellung von WLAN gedeckt werden.

SG Kassel, Beschluss vom 13.07.2020 – S 12 AY 20/20 ER

www.anwaltskanzlei-adam.de/index.php?id=120,1538,0,0,1,0

Der Antragsteller, der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebte, begehrte im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG auf der Grundlage der RBS 1 statt der RBS 2.

Das Gericht geht davon aus, dass das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Antragstellers aktuell nicht mehr gesichert ist und verpflichtet die Antragsgegnerin vorläufig, längstens jedoch bis zur Entscheidung im ersten Rechtszug, und solange die Antragstellerin Leistungen nach dem AsylbLG erhält, diese Leistungen statt nach der Regelbedarfsstufe 2 auf der Grundlage der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

Es bestünden erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst b und § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst b AsylbLG geregelten Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte ohne Partner, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftseinkünften oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind, mit einem daraus resultierenden höheren Leistungsanspruch zumindest im einstweiligen Rechtsschutz. Insoweit gebiete eine verfassungskonforme Auslegung der Norm, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Unterbrachten vorausgesetzt werde, wofür die objektive Beweislast (und im Eilverfahren die Darlegungslast) beim Leistungsträger liege. Leistungsunterschiede zwischen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und dem SGB XII seien nur gerechtfertigt, wenn und soweit die Bedarfslagen der beiden Gruppen in einem inhaltlich transparenten Verfahren sachgerecht ermittelt worden seien, wobei es hier an einer entsprechenden Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG fehle. Ohne eine solche erscheine die pauschale Annahme des Gesetzgebers, dass regelmäßig einander fremde Personen gemeinsam wie Ehegatten oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wirtschaften würden, nicht haltbar. Denn Synergieeffekte könnten zum Teil bereits dann nicht erzielt werden, wenn für andere Mitbewohner Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG festgestellt worden seien oder Leistungen mit geringeren Regelbedarfsstufen gewährt würden. Hinzu komme, dass in einer Gemeinschaftsunterkunft regelmäßig einander fremde Personen aus unterschiedlichen Nationen und Kulturkreisen untergebracht seien. Insoweit liege nahe, dass bei generell knapp bemessenen Leistungen nach dem AsylbLG kein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis untereinander herrsche, welches einem gemeinsamen Wirtschaften in der Regel zugrunde liegen werde. Während der Geltung der Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-EindmaßnV; juris: CoronaVV BE 3) sei § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst b und Abs. 2 Nr. 2 Buchst b AsylbLG darüber hinaus verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die zumutbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Unterbrachten voraussetzen. Sei dies nicht der Fall, seien dem Leistungsberechtigten Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 09. Juli 2020 - S 30 AY 12/20 ER

Nicht veröffentlicht

Die Antragstellerin ist alleinerziehende Mutter vierer minderjähriger Kinder. Sie wurde mit ihren Kindern in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Die Antragsgegnerin bewilligte ihr Geldleistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 2. Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch. Dort wie auch im einstweiligen Anordnungsverfahren führte sie zur Begründung an, sie sei alleinstehend. Zudem seien die vom Gesetzgeber vermuteten Einspareffekte durch nichts belegt. Ein gemeinsames Wirtschaften finde mit den übrigen Bewohnern der Einrichtung nicht statt. Das Gericht verpflichtete die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung dazu, der Antragstellerin Geldleistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Es sprächen gewichtige Gründe dafür, dass § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b AsylbLG nicht verfassungskonform sei. Der Gesetzgeber habe keine Feststellungen dazu getroffen, weshalb alleinstehende bzw. alleinerziehende Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften wie eine Partnerin in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft behandelt werden sollen, sondern sich damit begnügt, davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterkunft für die Bewohner ebensolche Einspareffekte zufolge habe wie dies in Paarhaushalten der Fall sei. Zum einen entspräche diese Verfahrensweise nicht den ausdrücklichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Nach Auffassung des Gerichts schließen diese Vorgaben es aus, existenzsichernde Leistungen allein aufgrund einer bloßen Annahme einzuschränken. Zum anderen sei empirisch weder belegt noch plausibel, dass sich der Gedanke des Wirtschaftens „aus einem Topf“ sich ohne weiteres auf Leistungsberechtigte übertragen lasse, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten gemeinsam nutzen. Das Gericht hält es für zweifelhaft, dass sich die Leistungsberechtigten ungeachtet ihrer Herkunft „in derselben Lebenssituation“ befänden und eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ bilden. Denn ein gemeinsames Wirtschaften setze Absprachen und ein gefestigtes gegenseitiges Vertrauen voraus. Nach Überzeugung des Gerichts könne eine solche (persönliche) Grundlage bei Fremden, deren einzige Verbindung es sei, als Asylbewerber vorübergehend und zufällig gemeinsam zu leben, nicht vorausgesetzt werden. Gleiches gelte für die Annahme einer „Schicksalsgemeinschaft“ und einer dadurch bedingten Solidarisierung. Derartige Annahmen seien bereits mit der gemeinhin bekannten eher inhomogenen Realität in Flüchtlingsunterkünften nicht vereinbar, wonach nicht selten Streitige Auseinandersetzungen Polizeieinsätze nach sich zögen. Aber schon die konkrete Lebenssituation und die im Einzelfall fragliche Bindung der Bewohner sei nicht vergleichbar mit der Intensität derjenigen von Lebenspartnern. Abgesehen davon könne nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bedarfe gemeinsam gedeckt würden. Es läge auf der Hand, dass individuelle Bedarfe bestünden, die jeweils eigenverantwortlich gedeckt würden. Dies gelte etwa für Lebensmittel, Hygienebedarf/Körperpflege, Kommunikationsbedarf oder Gesundheitspflege.

SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 19. August - S 30 AY 17/20 ER

Nicht veröffentlicht

Die Antragstellerin ist gemeinsam mit ihren Kindern in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Ihre Asylanträge wurden abgelehnt; es wurde lediglich ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt. Die Antragsgegnerin bewilligte der Antragstellerin einschließlich ihrer Kinder Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach Regelbedarfsstufe 2. Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Das Gericht verpflichtete die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung der Antragstellerin Leistungen nach § 2 AsylbLG unter der Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage zu § 28 SGB XII zu gewähren. Zur Überzeugung des Gerichts sprächen gewichtige Gründe dafür, dass § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG nicht verfassungskonform ist. Eine verfassungskonforme Auslegung können nur dann angenommen werden, wenn davon ausgegangen werde, dass die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisebare gemeinschaftliche Haushaltsführung voraussetze. Dieser Nachweis obliege freilich dem Leistungsträger. Im Übrigen sei eine Verletzung von Grundrechten zu befürchten. Der Gesetzgeber habe keine Feststellungen dazu getroffen, weshalb alleinstehende bzw. alleinerziehende Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften wie eine Partnerin in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft behandelt werden sollen, sondern sich damit begnügt, davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterkunft für die Bewohner ebensolche Einspareffekte zufolge habe wie dies in Paarhaushalten der Fall sei. Zum einen entspräche diese Verfahrensweise nicht den ausdrücklichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Nach Auffassung des Gerichts schließen diese Vorgaben es aus, existenzsichernde Leistungen allein aufgrund einer bloßen Annahme einzuschränken. Zum anderen sei empirisch weder belegt noch plausibel, dass sich der Gedanke des Wirtschaftens „aus einem Topf“ sich ohne weiteres auf Leistungsberechtigte übertragen lasse, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten gemeinsam nutzen. Das Gericht hält es für zweifelhaft, dass sich die Leistungsberechtigten ungeachtet ihrer Herkunft „in derselben Lebenssituation“ befänden und eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ bilden. Denn ein gemeinsames Wirtschaften setze Absprachen und ein gefestigtes gegenseitiges Vertrauen voraus. Nach Überzeugung des Gerichts könne eine solche (persönliche) Grundlage bei Fremden, deren einzige Verbindung es sei, als Asylbewerber vorübergehend und zufällig gemeinsam zu leben, nicht vorausgesetzt werden. Gleiches gelte für die Annahme einer „Schicksalsgemeinschaft“ und einer dadurch bedingten Solidarisierung. Derartige Annahmen seien bereits mit der gemeinhin bekannten eher inhomogenen Realität in Flüchtlingsunterkünften nicht vereinbar, wonach nicht selten Streitige Auseinandersetzungen Polizeieinsätze nach sich zögen. Aber schon die konkrete Lebenssituation und die im Einzelfall fragliche Bindung der Bewohner sei nicht vergleichbar mit der Intensität derjenigen von Lebenspartnern. Abgesehen davon könne nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bedarfe gemeinsam gedeckt würden. Es läge auf der Hand, dass individuelle Bedarfe bestünden, die jeweils eigenverantwortlich gedeckt würden. Dies gelte etwa für Lebensmittel, Hygienebedarf/Körperpflege, Kommunikationsbedarfe oder Gesundheitspflege. Weiter sprächen gewichtige Gründe dafür, dass durch § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sei, weil durch diese Vorschrift signifikant ungleiche Sachverhalte hinsichtlich der Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe gleichbehandelt würden.

SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 17. August 2020 - S 30 AY 13/20 ER

Nicht veröffentlicht

Die Antragstellerin ist alleinerziehende Mutter dreier minderjähriger Kinder. Sie ist gemeinsam mit ihren Kindern in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Sie ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung; ein Klageverfahren betreffende der Anerkennung ist anhängig. Die Antragsgegnerin bewilligte der Antragstellerin einschließlich ihrer Kinder Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 2. Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Das Gericht verpflichtete die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung der Antragstellerin Leistungen nach § 2 AsylbLG unter der Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage zu § 28 SGB XII zu gewähren. Zur Überzeugung des Gerichts sprächen gewichtige Gründe dafür, dass § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG nicht verfassungskonform ist bzw. einer verfassungskonformen Überprüfung nicht standhalten werde (vgl. zu Begründung die oben dargestellten Beschlüsse des SG Frankfurt a. M. vom 09. Juli 2020 - S 30 AY 12/20 ER - und vom 19. August - S 30 AY 17/20 ER)

SG Freiburg, Urteil vom 11. August 2020 - S 9 A Y 1173/20

Nicht veröffentlicht

Die Klägerin lebt mit ihrer Tochter in einer Gemeinschaftsunterkunft. Seit dem 1.2.2017 bezogen sie Leistungen nach § 2 AsylbLG nach Maßgabe der Regelbedarfsstufe 1. Aufgrund des zum 1.9.2019 in Kraft getretenen § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG bewilligte die Beklagte der Klägerin und ihrer Tochter mit bindend gewordenem Änderungsbescheid vom 17.9.2019 ab 1.10.2019 Leistungen unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 2. Hiergegen wendet sich die Klägerin, nachdem das Gericht mit Beschluss vom 20.3.2020 (Az. S 9 A Y 776/20 ER) die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung bereits verpflichtet hatte, der Klägerin vorläufig, längstens jedoch bis zum 9.9.2020, Leistungen unter Berücksichtigung des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

Das Gericht sprach der Klägerin einen Anspruch auf Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der bis zum 20.8.2019 geltenden Fassung zu. Die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. ergäbe sich aus § 15 AsylbLG. Ob § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG in der seit 1.9.2019 geltenden Fassung darüber hinaus einer verfassungskonformen Auslegung bedürfe, könne dahinstehen. Allerdings spreche viel für die Notwendigkeit einer solchen verfassungskonformen Auslegung, sei es in der Form, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten vorausgesetzt werde, wofür die objektive Beweislast beim Leistungsträger liege oder indem analog § 27a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung in Höhe der Regelbedarfsstufe I vorgenommen werde, wenn ein in einer Gemeinschaftsunterkunft lebender erwachsener AsylbLG-Leistungsberechtigter aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls die der Regelbedarfsstufe 2 zugrunde gelegten Einspareffekte objektiv nicht erzielen könne.

